

RS Vwgh 1993/6/22 92/07/0117

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

80/01 Land- und forstwirtschaftliches Organisationsrecht

Norm

AgrBehG 1950 §7 Abs2 Z4;

AVG §59 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Das angefochtene Erkenntnis des Landesagrarsenates ließ sich - entgegen der Rechtsansicht dieser Behörde - nicht in abändernde und nicht abändernde Teilsprüche zerlegen, sondern stellte sich insgesamt als ein die Frage der Gesetzmäßigkeit der Ablösung von Holzbezugsrechten berührendes abänderndes Erkenntnis dar; da es somit zur Gänze gem § 7 Abs 2 Z 4 AgrBehG 1951 im Instanzenzug anfechtbar war, war die Beschwerde an den VwGH wegen dessen offener Unzuständigkeit zurückzuweisen.

Schlagworte

Trennbarkeit gesonderter AbspruchOffenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges

Besondere Rechtsgebiete Bodenreform

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992070117.X04

Im RIS seit

06.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.01.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>